

## ENTWERTUNG VON HERKUNFTSNACHWEISEN FÜR DIE VERLUSTENERGIE VON NETZBETREIBERN: RECHTLICHE UND REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gutachten im Auftrag der Schleswig-Holstein Netz AG und TenneT TSO GmbH

### Zusammenfassung

Für die Klimabilanz von Netzbetreibern stellt die Beschaffung von Verlustenergie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste einen wesentlichen Einflussfaktor dar. Vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesregierung und unternehmerischer Klimaneutralitätsziele wächst daher das Interesse, im Zuge eines **grünen Beschaffungsverfahrens zum Verlustausgleich** Strom aus erneuerbaren Energiequellen einzukaufen. Durch entsprechende Nachfrageimpulse könnte ein solches Beschaffungsverfahren dazu beitragen sicherzustellen, dass auf dem Weg zur Klimaneutralität auch der Ausgleich von Netzverlusten aus erneuerbaren Energien gedeckt wird.

Um die **Herkunft von Stromlieferungen zu kennzeichnen** und erneuerbare Eigenschaften einzelnen Verbrauchenden zuzuordnen, stellt die **Entwertung von Herkunftsnachweisen (HKN)** in der EU das etablierte Verfahren dar. Gegenüber Verbrauchenden weisen HKN nach, dass bezogener Ökostrom aus erneuerbaren Energien stammt und nur einmal als solcher vermarktet wurde. Für Produzenten erneuerbarer Energien schaffen HKN die Voraussetzung, die grüne Eigenschaft der erzeugten Energie handelbar zu machen. Dies ermöglicht Anlagenbetreibern, neben dem Verkauf von Strommengen am Strommarkt Erlöse aus der Vermarktung der erneuerbaren Qualität des produzierten Stroms zu erwirtschaften. Die **Behandlung von Netzverlusten in den HKN-Systemen einzelner Mitgliedsstaaten ist allerdings uneinheitlich**. In Deutschland ist eine Entwertung von HKN durch Netzbetreiber derzeit nicht vorgesehen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beschaffung von Verlustenergie lassen – insbesondere in der Ausprägung, die sie durch die Bundesnetzagentur erfahren haben – keine Berücksichtigung der ökologischen Qualität der gelieferten Energie zu, was neben dem Bezug eines grünen Verlustenergieprodukts von Stromlieferanten derzeit auch Power Purchase Agreements der Netzbetreiber mit Erneuerbare-Energien-Anlagenbetreibern ausschließt. In den Niederlanden hingegen unterliegt die Herkunft von Verlustenergie der seit 2020 geltenden Vollkennzeichnungspflicht.

In dem Maße, in dem der Anteil erneuerbarer Energien im Energiesystem und das Volumen ausgestellter HKN ansteigt, gewinnt der **Umgang mit Verlusten im HKN-System** auch an systemischer Bedeutung. Bei der Vermarktung von Strommengen ist der Ausgleich von Netzverlusten Aufgabe der Netzbetreiber. Bei der Vermarktung grüner Eigenschaften werden Netzverluste hingegen in der Regel nicht berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Eigenschaften von Verlustenergie könnte dazu beitragen, die **Transparenz des Herkunftsnachweis- und Stromkennzeichnungssystems** zu stärken.

Um mögliche Optionen für eine Bereitstellung klimaneutraler Verlustenergie zur Diskussion zu stellen, bedarf es einer grundlegenden Analyse des rechtlich-regulatorischen Rahmens, in welchem Netzbetreiber zu dieser Fragestellung agieren. Am Ende ist auch die Frage der Finanzierung einer Beschaffung von HKN für Verlustenergie zu klären. Ziel des Gutachtens ist daher eine **Analyse der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Entwertung von HKN für Verlustenergie**, um den hiermit verbundenen Weiterentwicklungsbedarf des HKN-Systems und den entsprechenden gesetzlichen Anpassungsbedarf einordnen zu können.



**Europarechtlich ist die Entwertung von HKN für den Verbrauch von Energie, die zum Ausgleich von Netzverlusten beschafft wird, im Grundsatz möglich.** Die Notwendigkeit der Einrichtung von Herkunftsnachweissystemen wird in der RED II mit dem Zweck der Endkundeninformation begründet. Dies schließt eine Entwertung von HKN, um die Eigenschaften von Verlustenergie zu kennzeichnen, jedoch nicht aus. Für den Verbrauch von Verlustenergie könnte ähnlich wie für andere Letztverbrauchsarten eine freiwillige HKN-Entwertung ermöglicht werden. Im HKN-System würde dies eine **konsistente Behandlung von verschiedenen Verlustarten** (Umwandlungsverluste bei Energieträgerkonversionen, Speicher- und Netzverluste) erlauben.

In **Deutschland** stehen einer HKN-Entwertung für Verlustenergie Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) im Zusammenspiel mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entgegen. Demnach dienen HKN ausschließlich dazu, **gegenüber Letztverbrauchenden im Rahmen der gesetzlichen Stromkennzeichnungspflicht** nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Die HKN-Entwertung darf dabei nur von Elektrizitätsversorgungsunternehmen beantragt werden. Für Verlustenergieerzeuger hängt die prinzipielle Zulässigkeit einer HKN-Entwertung davon ab, ob der Verlustausgleich als Letztverbrauch zu verstehen ist, und ob hierfür eine Stromkennzeichnung nach dem EnWG erstellt wird. Letztverbraucher-Definitionen in EnWG und EEG lassen die Interpretation zu, dass der **Verlustausgleich grundsätzlich unter den Begriff des Letztverbrauchs** gefasst werden kann. Um stromsteuerauslösenden oder die Zahlungspflicht der EEG-Umlage auslösenden Letztverbrauch handelt es sich dabei nicht. Die Lieferung von **Verlustenergie unterliegt allerdings nicht der Stromkennzeichnungspflicht**, an welche die HKN-Verwendung geknüpft ist.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der **Zulässigkeit von ökologischen Qualitätskriterien bei der Beschaffung von Verlustenergie** sowie dem **Umgang mit hieraus entstehenden Zusatzkosten**. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur stellt ausschließlich der **niedrigste Preis das ausschlaggebende Kriterium** bei der Beschaffung der Verlustenergie dar. Demnach wäre die Herbeiführung zusätzlicher Kosten durch Beschaffung und Entwertung von HKN bzw. die Formulierung von Anforderungen an die Herkunft gelieferter Verlustenergie kein zulässiges Vorgehen. Allerdings empfiehlt es sich, die Frage aus übergeordneter Perspektive zu beantworten und mit Blick auf den EnWG-Gesetzeszweck einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, sowie auf das Ziel, dass Anlagen zu diesem Zweck möglichst umweltverträglich eingesetzt werden. Aus Zweck und Ziel lässt sich ersehen, dass der Gesetzgeber einen grundsätzlich weiter gefassten Ansatz bei der Elektrizitätsversorgung verfolgt, bei dem die **wirtschaftlichen Aspekte der Verbraucherfreundlichkeit und möglichst niedriger Preise gegenüber den Aspekten Umwelt- und Klimaschutz auf gleicher Ebene** stehen. Zusätzliche Kosten der Beschaffung von Verlustenergie erneuerbarer Herkunft scheinen aus Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten dann nicht der Maßgabe möglichst preisgünstiger Energieversorgung entgegenzustehen, wenn die **Beschaffung ihrerseits in einer den wettbewerblichen Maßstäben gerecht werdenden Weise organisiert** wird und die niedrigstmöglichen Beschaffungskosten gewährleistet.



Falls der Gesetzgeber eine **HKN-Entwertung für Verlustenergie** und die **Verankerung ökologischer Anforderungen bei der Verlustenergiebeschaffung** ermöglichen möchte, ergeben sich folgende **zentrale Handlungsoptionen**:

- (1) Öffnung des Einsatzzwecks von Herkunftsnachweisen für die Beschaffung von Verlustenergie**  
(Grundvoraussetzung)
  - § 3 Nr. 29 EEG
  - § 30 Abs. 1 HkRNDV
- (2) Ausgleich finden zwischen der Überbetonung des Ziels möglichst preisgünstiger Beschaffung durch BNetzA und dem gleichgeordneten Gesetzeszweck der Umweltverträglichkeit und zunehmenden Versorgung aus erneuerbaren Energien**
  - § 22 Abs. 1 Satz 2 EnWG und § 1 Abs. 1 EnWG
- (3) Kostenmäßige Anerkennung der HKN-Beschaffung**
  - § 22 Abs. 1 Satz 1 EnWG und ggf. § 10 Abs. 1 StromNEV
- (4) Optional: zusätzliche Klarstellung, dass Netzverluste eine Form von Letztverbrauch darstellen**
  - § 3 Nr. 33 EEG, § 3 Nr. 25 EnWG
  - Dass Beschaffung von Verlustenergie keinen stromsteuerauslösenden oder die Zahlungspflicht der EEG-Umlage auslösenden Letztverbrauch darstellt, wird durch § 5 Abs. 1 StromStG und § 61k Abs. 3 EEG bereits klargestellt (privilegierter Letztverbrauch).
  - Werden Netzverluste nicht unter den Letztverbrauchbegriff gefasst, wäre zusätzlich eine Anpassung von § 79 Abs. 5 EEG erforderlich, der bereits die Ausstellung von HKN an die Lieferung an Letztverbraucher knüpft.

Falls eine **Entwertung von HKN durch Netzbetreiber** selbst angestrebt wird, wären darüber hinaus weitergehende Anpassungen der HkRNDV notwendig (etwa eine Erweiterung der Kontoöffnungsbefugnis in § 6 Abs. 2 HkRNDV).

Die Langfassung des Gutachtens ist verfügbar unter: <https://www.hamburg-institut.com/projects/entwertung-von-herkunftsnachweisen-fuer-die-verlustenergie-von-netzbetreibern/>

Erstellt von: Alexandra Styles, Jonathan Claas-Reuther, Christian Maaß  
Hamburg, 13.10.2021

#### KONTAKT

Dr. Alexandra Styles

HIC Hamburg Institut Consulting GmbH  
Paul-Neumann-Platz 5  
22765 Hamburg

Tel.: +49 (0)40-39106989-38  
[styles@hamburg-institut.com](mailto:styles@hamburg-institut.com)  
[www.hamburg-institut.com](http://www.hamburg-institut.com)